VERORDNUNG (EWG) Nr. 2482/81 DER KOMMISSION

vom 26. August 1981

zur Bestimmung des Einkommensausfalls sowie des Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/81 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absätze 2 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird den Schaffleischerzeugern eine Prämie gezahlt. Die voraussichtliche Höhe dieser Prämie ist zu Beginn des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe des geschätzten Einkommensausfalls gemäß Verordnung (EWG) Nr. 228/81 der Kommission (3) berechnet worden.

Nach Artikel 5 Absätze 2 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird die Schätzung des Einkommensausfalls und des Prämienbetrags je Mutterschaf am Ende des Wirtschaftsjahres überprüft. Absatz 3 des Artikels sieht eine Höchstgrenze für den Einkommensausfall vor, die so berechnet wird, daß von dem Gesamtbetrag nach Absatz 2 des Artikels der Gesamtbetrag der nach Artikel 9 derselben Verordnung gewährten Prämie abgezogen wird.

In den anderen Gebieten außer 4 und 5 ist im Wirtschaftsjahr 1980/81 kein Einkommensausfall festgestellt worden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Eine Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Marktpreis im Wirtschaftsjahr 1980/81 wird nur für die nachstehenden Gebiete festgestellt:

Gebiet	*Differenz in ECU/100 kg*
4	7,561
5	66,219.

(2) Der überprüfte Gesamtbetrag des in Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten und gemäß Absatz 3 des Artikels begrenzten Einkommensausfalls beläuft sich auf:

Mitgliedstaat	*Gesamtbetrag in ECU*
Irland	1 323 000
Vereinigtes Königreich	15 117 000.

Artikel 2

Der überprüfte Betrag der je Mutterschaf und Mitgliedstaat zu zahlenden Prämie gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 beläuft sich auf:

Mitgliedstaat	*Überprüfter Betrag der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie ECU/Mutterschaf*
Irland	0,772
Vereinigtes Königreich	1,098.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1981, S. 37.